

GESCHÄFTSORDNUNG

der LAWINENKOMMISSION TELFES

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Telfes im Stubai nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Telfes.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionsgesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des Tourismusverbandes Stubai (Zweigstelle Telfes) oder der Agrargemeinschaft Telfes die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes, von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3 örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai auf den Bereich Telfer Berg (u.a. Rodelweg von Gwöhre bis Kapfers) und Ortsgebiet (Straßenböschung bei Landesstraße).

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Telfes i. Stubai oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder Funk) zu erfolgen.
2. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs 1 das gemäß § 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.
3. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) Der Tourismusverband Stubai (Zweigstelle Telfes) oder die Agrargemeinschaft Telfes um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
4. Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte der Lawinenwarndienste und der Wetterdienste zu berücksichtigen.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - c) das Abstimmungsverhältnis.
3. Bei fermündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Datum - Zeit – und Ortsangabe zu versehen. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Lawinenkommission zur Kenntnisnahme zu bringen und zur Unterfertigung vorzulegen.

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fermündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fermündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zugeben.

Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung Gemeindeamt Telfes i. Stubai

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Telfes i. Stubai, am 20.11.2007

Der Bürgermeister:

Peter Lanthaler